

SATZUNG



Präambel

Die Fußballvereine, Abteilungen und Clubs des Landkreises Ludwigslust-Parchim bilden zur Wahrung ihrer Interessen einen eigenständigen und unabhängigen Fußballverband e.V..

Er trägt den Namen „**Kreisfußballverband Westmecklenburg e.V.**“.

(nachfolgend KfV Westmecklenburg e.V. genannt)

Oberster Grundsatz ist die Ausübung des Fußballsportes als Amateursport im Einzugsbereich des KfV Westmecklenburg e.V.. Der KfV Westmecklenburg e.V. handelt in sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fairplay verbunden. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der KfV Westmecklenburg e.V. folgende Satzung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Name, Sitz und Rechtsform

Der KfV Westmecklenburg e.V. ist die Vereinigung der Vereine, Abteilungen und Clubs, in denen Amateurfußball gespielt wird. Der KfV Westmecklenburg e.V. ist ein eigenständiger, unabhängiger und eingetragener Verein. Er ist unter der Nummer 4 VR 500 im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigslust eingetragen und hat seinen Sitz in 19288 Ludwigslust.

Der KfV Westmecklenburg e.V. ist unter einer einheitlichen Verwaltungsadresse postalisch zu erreichen und unterhält zu Kommunikationszwecken eine Internet- Email- Adresse.

§2 Neutralität

Der KfV Westmecklenburg e.V. ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. In ihm ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet. Jedes Amt ist Männern und Frauen zugänglich. Satzung und Ordnungen des KfV Westmecklenburg e.V. gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- Der Verband wird ehrenamtlich geführt.
- Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar durch die Organisation, Förderung und Verbreitung des Fußballsports. Er vertritt die im Verband zusammengeschlossenen Vereine/Clubs und Abteilungen sowie deren Mitglieder in ihren sportlichen Belangen.

- Der Verband fördert die vom DFB entwickelten freundschaftlichen internationalen sportlichen Beziehungen.

Grundlegende Aufgaben des KFV Westmecklenburg e.V. sind:

1. die Entwicklung und Förderung des Fußballsports, der KFV Westmecklenburg e.V. vertritt den Amateurgedanken, lässt jedoch die Bildung von Lizenzspielermannschaften im Rahmen geltender Bestimmungen des Deutschen Fußballbundes (DFB) zu
2. die Vertretung des KFV Westmecklenburg e.V. und Regelungen aller damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben
3. die Festlegung und Durchsetzung einheitlicher Wettkampfregeln und –Bestimmungen auf der Grundlage der Regeln der FIFA und des DFB, sowie des LFV M-V
4. die Gewinnung, Zulassung, Organisation der Aus- und Fortbildung von Trainern/Schiedsrichtern sowie die Weiterbildung von Funktionären der Vereine
5. die Organisation des Spielbetriebes der Vereine der Amateurspielklassen auf Kreisebene aller Altersklassen und unabhängig vom jeweiligen Geschlecht
6. die Vorbereitung und Organisation von Spielen und Turnieren der Auswahlmannschaften des KFV Westmecklenburg e.V.
7. die Organisation und Entwicklung des Breitensports
8. die Förderung des Ehrenamtes und der Traditionspflege

§4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der KFV Westmecklenburg e.V. ist Mitglied des LFV M-V und des Landessportbundes Mecklenburg- Vorpommern (LSB). Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand. Die Rechte des KFV Westmecklenburg e.V. und seiner Mitglieder aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden. Er regelt im Einklang mit den Satzungen des DFB, des NOFV sowie des LFV M-V e.V., des LSB M-V und des Kreissportbundes Ludwigslust-Parchim seine Angelegenheiten selbständig.

§5 Gemeinnützigkeit

Zur Gewährung der Gemeinnützigkeit des KFV Westmecklenburg e.V. wird bestimmt:

1. Der KFV Westmecklenburg e.V. verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos

gemeinnützige Zwecke im Sinne der „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2.

Der KFV Westmecklenburg e.V. darf keine anderen, als die im § 3 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen.

3.

Der KFV Westmecklenburg e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.

Mittel des KFV Westmecklenburg e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

5.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6.

Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Verbandsaufgaben verwendet werden.

7.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§6 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1.

Der KFV Westmecklenburg e.V. regelt durch Satzung, Ordnungen und Bestimmungen seiner Organe die Arbeit. Er erlässt dazu insbesondere:

Die Satzung sowie Ordnungen und Bestimmungen nur insoweit, wie sie nicht durch Organe des LFV M-V festgelegt sind und oder als Ergänzung.

2.

Die durch die Organe des LFV M-V erlassenen Ordnungen und Bestimmungen sind auch in den Zuständigkeitsbereichen KFV Westmecklenburg e.V. und der Vereine verbindlich.

II. MITGLIEDSCHAFT

§7 Mitgliedschaft

Mitglied des KFV Westmecklenburg e.V. kann jeder Verein des Landkreises Ludwigslust-Parchim werden, der eine eigenständige Fußballabteilung oder einen Fußballclub besitzt, soweit der Verein und seine Einzelmitglieder die Satzung und Ordnungen des KFV Westmecklenburg e.V. und der übergeordneten Verbände als verbindlich anerkennen. Der Verein muss Mitglied des zuständigen Kreissportbundes sein. Die Aufnahme von Mitgliedern in den KFV Westmecklenburg e.V. erfolgt nach Antragstellung durch Beschluss des Vorstandes.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft im KFV Westmecklenburg e.V. wird beendet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss eines Vereins.

2.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Spieljahres zulässig und muss per Einschreiben sechs Monate vor Ende des Spieljahres gegenüber dem KFV Westmecklenburg e.V. erklärt werden und bedarf der Beschlussfassung durch den Vorstand des KFV Westmecklenburg e.V.. Beizufügen ist die Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, in der der Austrittsbeschluss mit der in der Satzung dieses Mitgliedes vorgesehenen erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Dauer des Spieljahres richtet sich nach den Bestimmungen der Spielordnung.

3.

Der Ausschluss eines Vereins erfolgt durch den Vorstand bei folgenden Gründen:

- gröblichen Verstößen der Pflichten der Mitglieder nach § 12,
- Nichteinhaltung eingegangener Verpflichtungen gegenüber dem KFV Westmecklenburg e.V. oder einem seiner Mitglieder, wenn der Verein trotz einer Friststellung durch den Vorstand des KFV Westmecklenburg e.V. unter Androhung des Ausschlusses seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- grober Verletzung der Satzung und Ordnungen des KFV Westmecklenburg e.V.
- Die Mitgliedschaft im Dachverband ist von der Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit des aufzunehmenden Vereins abhängig. Sie erlischt, wenn in einem Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit in der jeweiligen Fassung der § 51 ff. AO nicht mehr erfüllt sind.

§9 Ehrenmitglied / Ehrevorsitzender

Personen, die hohe Verdienste bei der Entwicklung des Fußballsports erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes vom Verbandstag des KFV Westmecklenburg e.V. zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrevorsitzenden gewählt werden. Ehrevorsitzende haben Sitz und Stimme auf den Verbandstagen.

III. RECHTE DER MITGLIEDER

§10 Rechte der Mitglieder

1.

Die Mitglieder des KFV Westmecklenburg e.V. regeln innerhalb ihres Verantwortungsbereiches alle mit der Entwicklung des Fußballsports zusammenhängenden Aufgaben selbständig, soweit nicht diese Aufgabe eine Beschlussfassung durch den KFV Westmecklenburg e.V. erfordern.

2.

Die Vereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Beratungen des Verbandstages des KfV Westmecklenburg e.V. teilzunehmen, bei der Erarbeitung und Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr Stimmrecht lt. Satzung auszuüben, sowie Anträge zur Beschlussfassung einzureichen.

3.

Die Mitglieder des KfV Westmecklenburg e.V. sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des KfV Westmecklenburg e.V. in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.

§11 Gebietsschutz

Die Zugehörigkeit von Vereinen zum KfV Westmecklenburg e.V. in seinem Zuständigkeitsbereich ist besonders geschützt und darf nur in begründeten Fällen angetastet werden. Bei Streitigkeiten innerhalb des KfV Westmecklenburg e.V. entscheidet der Vorstand endgültig.

§12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des KfV Westmecklenburg e.V. haben folgende Pflichten zu erfüllen:

1.

die Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Entscheidungen des LFV M.-V. und des KfV Westmecklenburg e.V. anzuerkennen und durchzusetzen,

2.

auf der Grundlage verbindlicher Dokumente des KfV Westmecklenburg e.V. die eigene Arbeit zu organisieren,

3.

die Entscheidungen der Organe des KfV Westmecklenburg e.V. durchzusetzen,

4.

die beauftragten Vertreter des KfV Westmecklenburg e.V. an allen Beratungen sowie Mitgliederversammlungen / Vorstandssitzungen der Vereine teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,

5.

Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im KfV Westmecklenburg e.V. mit diesem oder zwischen ihnen resultieren, den zuständigen Organen des KfV Westmecklenburg e.V. zur Entscheidung zu unterbreiten,

6.

nach Ausschöpfen des Instanzenweges des KfV Westmecklenburg e.V. das Verbandsgericht des LFV M-V anzurufen,

7.

Schriftverkehr und Verhandlungen zu grundsätzlichen Fragen mit anderen Kreisverbänden oder dem LFV M.-V., den NOFV oder dem DFB über den KfV Westmecklenburg e.V. zu führen,

8.

sie sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des KFV Westmecklenburg e.V. verantwortlich und haften gegenüber dem KFV Westmecklenburg e.V. für die Zahlungsverpflichtungen.

9.

Die Vereine sind verpflichtet, die satzungsgemäß vorgesehenen oder ordnungsgemäß beschlossenen Gebühren, Strafbeträge und sonstigen Abgaben rechtzeitig zu entrichten, den zuständigen Verbandsorganen auf Anforderung Auskünfte ordnungs- und fristgemäß zu erteilen; sowie die offiziellen Drucksachen und Formulare soweit diese nicht im Internet kostenlos zur Verfügung stehen gegen Entgelt zu beziehen und zu verwenden.

§13 Namen der Mitglieder

Die Vereine sind als Mitglied des KFV Westmecklenburg e.V. die Basis des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen. Die Mitglieder entscheiden über ihren Vereinsnamen eigenständig und sind im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gemeinnützig tätig.

§14 Finanzierung

Die Finanzierung des KFV Westmecklenburg e.V. erfolgt insbesondere aus Verbandsbeiträgen und Spielabgaben, die vom Vorstand festgelegt werden und durch sonstige Einnahmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanzordnung des LFV M.-V. und des KFV Westmecklenburg e.V.. Das jeweilige Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

IV. ORGANE DES KFV WESTMECKLENBURG e.V.

§15 Organe des KFV Westmecklenburg e.V.

1.

Organe des KFV Westmecklenburg e.V. sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse
 - Spielausschuss
 - Jugendausschuss
 - Schiedsrichterausschuss
- d) die Rechtsorgane
 - Sportgericht
- e) die Kassenprüfer.

2.

In Organe des KFV Westmecklenburg e.V. können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder in Sportvereinen sind und keine berufliche Tätigkeit (dazu zählt auch eine geringfügige Beschäftigung) im KFV Westmecklenburg e.V. oder dem LFV M.-V. ausüben.

§15a Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

1.

Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

2.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand des KFV Westmecklenburg e.V.. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

3.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto-, Telefon- und Internetkosten.

4.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

5.

Einzelheiten regelt die Finanzordnung des LFV M-V und des KFV Westmecklenburg e.V..

§16 Einberufung Verbandstag

1.

Der Verbandstag ist das höchste Organ des Fußballverband KFV Westmecklenburg e.V. Er tritt alle 4 Jahre zusammen und wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.

2.

Die Einberufung erfolgt auf dem elektronischen Postweg / E-Postfach mindestens 1 Monat vor dem Verbandstag unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung.

3.

Der Verbandstag wird nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.

4.

Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Vorsitzende bzw. ein von ihm benannter Vertreter.

§17 Zusammensetzung

Delegierte mit Stimmrecht sind:

- die Delegierten der Vereine
- gewählte(r) Ehrenvorsitzende(r)
- die Mitglieder des Vorstandes

- die Kassenprüfer
- die Mitglieder der Rechtsorgane

Delegierte ohne Stimmrecht (mit beratender Stimme) sind die Ehrenmitglieder und die Ausschussmitglieder.

§18 Delegierte des Verbandstages

1.
Die Anzahl der Delegierten aus den Vereinen beträgt pro 100 Mitglieder ein Delegierter.
2.
Die Mitglieder des Vorstandes, Ehrenvorsitzende, die Mitglieder der Rechtsorgane und die Kassenprüfer nehmen als Delegierte mit Direktmandat am Verbandstag teil.
3.
Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
4.
Die Delegierten müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§19 Aufgaben des Verbandstages

1.
Dem Verbandstag obliegt die Beschlussfassung zu allen Verbandsangelegenheiten des KFV Westmecklenburg e.V. soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des KFV Westmecklenburg e.V. übertragen sind.
2.
Insbesondere steht ihm zu:

- die Wahl
 - des 1. Vorsitzenden
 - der zwei 2. Vorsitzenden
 - des Schatzmeisters
 - und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Wahl der Vorsitzenden und der Mitglieder der Rechtsorgane
- die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- die Ergänzung bzw. Veränderung der Satzung und Ordnungen
- die Erledigung von Anträgen
- die Wahl von Ehrenvorsitzenden und –mitgliedern
- der Beschluss über die Auflösung des KFV Westmecklenburg e.V. und die Verwendung seiner Mittel.

3.
Über den Verlauf und die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden oder Beauftragtem und durch den Protokollführer unterzeichnet wird.

§20 Tagesordnung

Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

1.
Feststellung der Beschlussfähigkeit
2.
Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters.
3.
Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse
4.
Bericht der Rechtsorgane
5.
Bericht der Kassenprüfer
6.
Erledigung von Anträgen zu Satzung und Ordnungen
7.
Entlastung des Vorstandes
8.
Neuwahl des Vorstandes, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer
9.
Anfragen und Mitteilungen

§ 21 Abstimmung und Wahlen

1.
Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
2.
Änderungen der gültigen Satzung des KFV Westmecklenburg e.V. bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Antrag Satzungsänderungen zum Inhalt hat, entscheidet das Sportgericht sofort und endgültig. Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung.
3.
Wahlberechtigt sind Delegierte ab dem 16. Lebensjahr. Gewählt werden können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied in einem Mitgliedsverein sind.
4.
Die Wahlen auf dem Verbandstag sind durch offene Abstimmung mit Handzeichen

durchzuführen. Sie können auf Antrag von mindestens 50% der anwesenden Stimmberechtigten geheim vorgenommen werden.

5.

Kandidatenvorschläge sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag bekannt zu geben. Vorschlagsberechtigt sind alle Organe des KFV Westmecklenburg e.V. und die Vereine. Nicht fristgemäß eingehende Vorschläge werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

6.

Bei mehreren Vorschlägen für eine Kandidatur ist derjenige gewählt, der die absolute Stimmenmehrheit oder die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

7.

Bei Stimmgleichheit zwischen Kandidaten wird durch eine Stichwahl entschieden.

8.

Ein nicht anwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn dem Verbandstag eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.

9.

Kandidaten für die Rechtsorgane, die in diesen nicht den Vorsitz führen, können im Block gewählt werden.

10.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden, der zwei 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Vorsitzenden der Ausschüsse sowie der Vorsitzenden des Rechtsorgans und die Kassenprüfer erfolgt durch die Delegierten des Verbandstages einzeln und funktionsbezogen. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen gewählt werden, wenn nicht eine geheime Wahl beantragt wurde. Weitere Vorstandsmitglieder werden im Block gewählt.

§22 Anträge

Anträge auf Änderungen der Satzung und der Ordnungen können zum Verbandstag von den Organen des KFV Westmecklenburg e.V. sowie den Vereinen eingebracht werden. Sie sind spätestens 21 Tage vor dem Verbandstag beim Vorstand des KFV schriftlich einzureichen. Die Vereine sind 14 Tage vor dem Verbandstag, auf dem elektronischen Postweg / E-Postfach, über die eingegangenen Anträge zu informieren. Später eingehende Anträge (außer Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu fristgemäßen Anträgen) können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Zur Aufnahme in die Tagesordnung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Anträge zu Änderung der Satzung zum Gegenstand haben.

§23 Beschlussfähigkeit des Verbandstages

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist und bleibt beschlussfähig. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Gesamtstimmen beschlussfähig.

§24 Außerordentlicher Verbandstag

1.
Der Vorstand kann einen außerordentlichen Verbandstag aus wichtigem Grund einberufen.
2.
Der außerordentliche Verbandstag ist einzuberufen, wenn mindestens 50% der Vereine Anträge auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages in gleicher Sache stellen.
3.
Auf einem außerordentlichen Verbandstag können nur Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben. Angelegenheiten, die auf dem letzten ordentlichen Verbandstag behandelt und erledigt worden sind, können die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nicht begründen.
4.
Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens einen Monat nach Eingang der erforderlichen Anträge stattfinden. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen mitzuteilen. Den Ort des außerordentlichen Verbandstages bestimmt der Vorstand.
5.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den ordentlichen Verbandstag entsprechend.

§25 Zulassung der Öffentlichkeit

Die Verbandstage sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss des Verbandstages ausgeschlossen werden.

§26 Kosten für Verbandstage

Die Kosten für den Vorstand, die Ausschüsse, die Rechtsorgane, die Kassenprüfer und die Ehrenmitglieder sowie Ehrengewählten übernimmt der KfV Westmecklenburg e.V. Die Kosten der Delegierten der Vereine tragen diese selbst.

§27 Vorstand

1.
Der Vorstand besteht aus:

Dem geschäftsführenden Vorstand

- dem 1. Vorsitzenden
- den zwei 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister und

den weiteren Mitgliedern des Vorstandes

- dem Kreisehrensamtsbeauftragten
- dem Kreisbildungsbeauftragten
- den Ausschussvorsitzenden
- dem Spielausschuss
- dem Jugendausschuss
- dem Schiedsrichterausschuss

2.

Der Vorsitzende darf nicht Vorsitzender eines Vereines, eines Fußballclubs bzw. einer Abteilung sein.

3.

Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und im Vorstand im Sinne ihrer Angelegenheiten gehört zu werden.

§28 Vertretung

1.

Der KFV Westmecklenburg e.V. wird durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.

2.

Im Sinne des § 26 BGB wird der KFV Westmecklenburg e.V. vertreten durch den 1.Vorsitzenden, den zwei 2.Vorsitzenden und dem Schatzmeister, wobei jeweils zwei gemeinschaftlich handeln müssen. Bei Rechts- und Finanzgeschäften in Höhe von mehr als 1500.00 Euro wird der KFV Westmecklenburg e.V. durch den 1.Vorsitzenden oder einem der zwei 2.Vorsitzenden, jedoch jeweils nur zusammen mit dem Schatzmeister vertreten.

V. AUFGABEN DER ORGANE

§29 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1.

Der Vorstand leitet die Arbeit des KFV Westmecklenburg e.V. zwischen den Verbandstagen. Er nimmt die Aufgaben gemäß § 3 der Satzung des KFV Westmecklenburg e.V. wahr, soweit diese nicht dem Verbandstag oder einem anderen Organ des KFV Westmecklenburg e.V. ausdrücklich vorbehalten sind und soweit sie der Verbandstag noch nicht geregelt hat.

Der 1.Vorsitzende ist oberster Repräsentant des KFV Westmecklenburg e.V.. Ihm obliegen die Gesamtverantwortung und die Richtlinienkompetenz. Er entscheidet welche Angelegenheiten er an sich zieht. Dem Vorsitzenden steht allein das Recht der Begnadigung zu, die Bestrafungen durch Instanzen des KFV betreffen. Gnadenerweise im Fall von Mindeststrafen sind nicht möglich.

2.

Zwischen den Verbandstagen kann der Vorstand die Satzung, Ordnungen und Richtlinien der Dringlichkeit wegen, vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag, einstweilen in und außer Kraft setzen, Beschlüsse des letzten Verbandstages oder eines danach abgehaltenen außerordentlichen Verbandstages jedoch nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder.

3.

Der Vorstand bestätigt die Mitglieder der Ausschüsse, überwacht die Arbeit der Ausschüsse und ist berechtigt, Beschlüsse dieser außer Kraft zu setzen und ggf. in der Sache neu zu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von Weisungen des KFV Westmecklenburg e.V. unabhängigen Rechtsorgane.

4.

Der Vorstand kann Mitglieder der Ausschüsse, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer bei groben Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und in Fällen unwürdigen Verhaltens von ihren Aufgaben/Funktionen durch schriftlich begründete Entscheidungen bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag entbinden, nachdem der Betroffene dazu gehört wurde. Er kann Mitglieder der Rechtsorgane und der Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, durch andere ersetzen.

5.

Der Vorstand beschließt den vom Schatzmeister erstellten Haushaltsplan jeweils im Dezember für das Folgejahr und jeweils bis zum 30.06. den Jahresabschluss für das vorherige Geschäftsjahr.

6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand des KFV Westmecklenburg. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

§30 Schatzmeister

1.

Der Schatzmeister ist Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes und bei Abwesenheit der zwei 2. Vorsitzenden Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Er ist für die Erarbeitung des Haushaltsplanes, dessen Abrechnung und für das Finanzwesen des KFV Westmecklenburg e.V. verantwortlich. Er verwaltet das Vermögen des KFV Westmecklenburg e.V..

2.

Der Schatzmeister ist an die Bestimmungen der Finanzordnung sowie an die Beschlüsse des Verbandstages und des Vorstandes gebunden.

§31 Kassenprüfer

Die Kassenführung wird durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer jährlich überprüft. Zu einer Prüfung werden beide Prüfer benötigt. Über die durchgeführten Prüfungen verfertigen die Kassenprüfer einen Prüfbericht.

Die Kassenprüfer werden vom Verbandstag für eine Legislaturperiode gewählt und können danach noch einmal wiedergewählt werden.

Sie sollten jedoch nicht gleichzeitig aus dem Amt scheiden. Zur Neuwahl stehende Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein.

Ansonsten sind die Aufgaben der Kassenprüfer in der Finanzordnung des KFV Westmecklenburg e.V. festgelegt.

§32 Rechtsorgane

1.

Unabhängiges Rechtsorgan des KFV Westmecklenburg e.V. ist das Sportgericht. Das Rechtsorgan arbeitet auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des KFV Westmecklenburg e.V. und des LFV M-V

2.

Mitglieder der unabhängigen Rechtsorgane dürfen anderen Organen des KFV Westmecklenburg e.V. nicht angehören. Anderen Organen des LFV M-V und des NOFV dürfen sie angehören, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist. Mitglieder der Rechtsorgane dürfen in Rechtsverfahren beteiligte Vereine bzw. Verbände nicht vertreten, noch zu einem anhängigen Verfahren beraten.

3.

Das Rechtsorgan des KFV Westmecklenburg e.V. bestraft Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen sowie zusätzlich erlassener Bestimmungen des KFV Westmecklenburg e.V. und entscheidet über Streitigkeiten, soweit die Bestrafungen bzw. Entscheidungen nicht ausdrücklich einem anderen Organ des KFV Westmecklenburg e.V. übertragen wurde.

§33 Sportgericht

1.

Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz in allen Streitfällen des KFV Westmecklenburg e.V., soweit die Rechtsprechung nicht anderen Organen des KFV Westmecklenburg e.V. zugeordnet ist.

2.

Das Sportgericht entscheidet einzelrichterlich bei Verfahren, bei denen eine eindeutige Sachlage vorliegt bzw. keine Grundsatzentscheidung notwendig ist oder ansonsten in einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern.

3.

Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und den 2 Beisitzern.

4.

Der Vorsitzende ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen ein Ersatzmitglied für die angesetzte Sportgerichtsverhandlung gleichberechtigt in den Verhandlungsausschuss zu berufen.

5.

In mündlichen Verfahren, in denen in Angelegenheiten aus dem Jugendbereich

verhandelt wird, muss ein vom Jugendausschuss benannter Vertreter als **zusätzlicher** Beisitzer mitwirken. In Verfahren gegen Schiedsrichter wirkt ein bestätigter Vertreter aus dem Schiedsrichterausschuss mit.

6.

Im Übrigen gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des LFV M.-V. sinngemäß.

7.

Als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Sportgerichtes und für Entscheidungen der Staffelleiter oder Organen des KfV Westmecklenburg e.V., soweit die Verletzung von KfV Westmecklenburg- Recht behauptet wird, fungiert das Verbandsgericht des LFV M-V.

§ 34 Ausschüsse

1.

Spielausschuss

- Der Spielausschuss besteht aus dem Spielausschussvorsitzenden, dem Verantwortlichen für Mädchen/Frauenfußball sowie den Staffelleitern aller Spielklassen Herren und Mädchen/Frauen im Verantwortungsbereich des KfV Westmecklenburg e.V..
- Die Aufgaben des Spielausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Mädchen / Frauen- und Herrenbereichs. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:
 - die Durchführung des Spielbetriebes auf Kreisebene
 - die Unterstützung des Spielbetriebes in den Vereinen.
- Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Spielordnung des LFV M-V e.V., für deren Einhaltung der Spielausschuss zu sorgen hat.

2.

Jugendausschuss

- Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendausschussvorsitzenden, den Staffelleitern und weiteren Mitgliedern.
- Der Jugendausschuss ist zuständig für die Planung, Organisation und Förderung des Nachwuchssportes des KfV Westmecklenburg e.V..
- Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Jugendordnung des LFV M-V e.V..

3.

Schiedsrichterausschuss

- Der Schiedsrichterausschuss besteht mindestens aus dem Schiedsrichterausschussvorsitzenden, den Schiedsrichteransetzern sowie einem Lehrwart.
- Der Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für die Leitung des Schiedsrichterwesens des KfV Westmecklenburg e.V. nach der Schiedsrichterordnung des LFV M-V e.V..

- Besonders widmet er sich der Durchführung von Lehrgängen für Schiedsrichter der Kreiskategorie.

§35 Strafen

1.

Als Strafen sind zulässig:

- Ermahnung
- Verwarnung
- Verweis
- Geldstrafe
Geldstrafen dürfen gegen Jugendliche nicht ausgesprochen werden. Das gilt auch dann, wenn in einzelnen Strafbestimmungen solche vorgesehen sind.
- Funktionsentzug auf Zeit oder Dauer im Fußballverband Westmecklenburg e.V. und seinen Organen und deren Vereinen
- Ausschluss zu beantragen beim Vorstand
- Spielsperre für Mannschaften und Einzelmitglieder
- Punktabzug für Mannschaften
- Ausschluss aus Pokalwettbewerben
- Versetzung in eine tiefere Spielklasse
- Platzsperre
- Entzug der Lizenz für Trainer und Übungsleiter und Erteilung von Auflagen
- Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen
- Erteilung von Auflagen
- Spiele unter Ausschluss der Öffentlichkeit bzw. auf einem neutralen Platz

2.

Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Wiederholungen gleicher und ähnlicher Vergehen innerhalb einer Jahresfrist können strafverschärfend wirken. Außerdem sind erzieherische Maßnahmen zulässig (Auflagen und Bußen). Das Aussprechen von Strafen ist zulässig gegen Vereine, Mannschaften und Einzelpersonen.

§36 Ehrungen und Traditionspflege

1.

Zur Durchführung von Ehrungen innerhalb des KFV Westmecklenburg e.V. schließt sich der KFV Westmecklenburg e.V. an die Ehrungsordnungen des DFB, des NOFV und des LFV M-V e.V. an.

2.

Zusätzlich erlässt der KFV Westmecklenburg e.V. eine eigene Ordnung zu Ehrungen und zur Traditionspflege.

§37 Haftungsausschluss

1.

Der KFV Westmecklenburg e.V. haftet gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitglieder und gegenüber Dritten für Schäden nur soweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Aus Entscheidungen von Organen des KFV Westmecklenburg e.V. können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

2.

Die Mitglieder der Organe des KFV Westmecklenburg e.V. und die Mitglieder der Vereine des KFV Westmecklenburg e.V. haften gegenüber dem KFV Westmecklenburg e.V. für jeden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§38 Auflösung des KFV Westmecklenburg e.V.

Die Auflösung des KFV Westmecklenburg e.V. kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein dahingehender Antrag kann nicht als Zusatz- oder Dringlichkeitsantrag auf dem Verbandstag gestellt werden. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 21 Nr. 2 der Satzung geändert werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Kreissportbund Ludwigslust-Parchim e.V. der es unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Sporthilfe zu verwenden hat.

§39

Symbole des KFV Westmecklenburg e.V.

Der KFV Westmecklenburg e.V. führt ein eigenes Symbol.

§40

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung der KFV Westmecklenburg e.V. vom 25.05.2013 außer Kraft.

§41

Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

Parchim, den 20.02.2018